

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Bebauungsplan 2-226-0, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage hier: Inkrafttreten
- 2. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage hier: Inkrafttreten
- 3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 Verkehr, Energieleitungen;

hier: Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven <u>www.hueckelhoven.de</u> unter der Rubrik "Aus dem Rathaus/Amtsblatt"
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-226-0, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 17.04.2024 den Bebauungsplan **2-226-0**, **Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage** gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan **2-226-0, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage** sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung
 - I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im
 - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
 - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
 - § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahrund Leitungsrechten)
 - § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
 - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

"Abl. Hü. 2024, Nr. 12, S. 186"

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).
- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht <u>innerhalb eines Jahres</u> seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-226-0, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

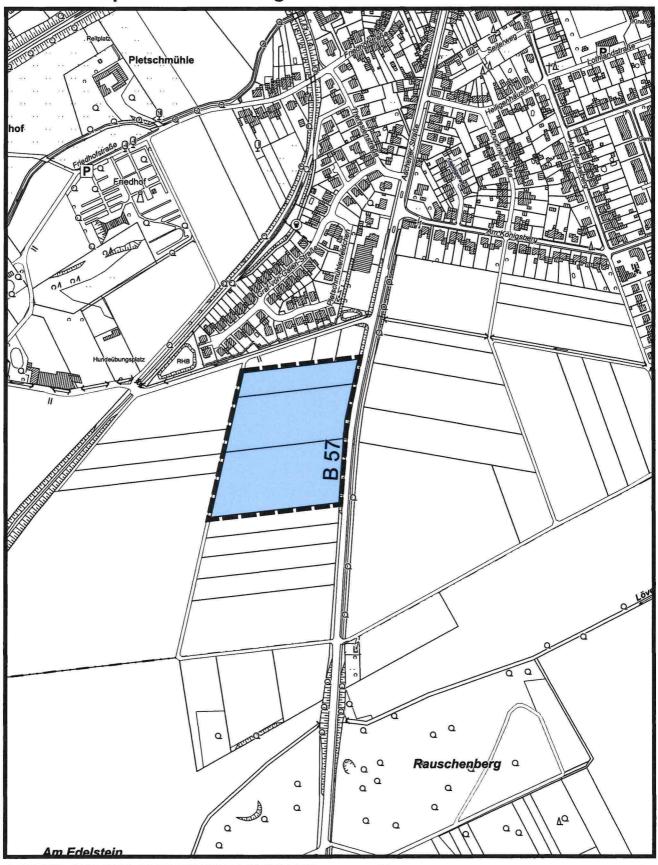
"Abl. Hü. 2024. Nr. 12, S. 187"

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan **2-226-0**, **Baal**, **Freiflächenphotovoltaikanlage** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hückelhoven, den 22.08.2024

Der Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-226-0, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlagen Baal



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2023

<u>Bekanntmachung</u>

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Baal, Freiflächenphotovoltaikanlage;

hier: Inkrafttreten

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 17.04.2024 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung neue Darstellung

Fläche für die Landwirtschaft Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung Erneuerbare

Energien

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.07.2024, Az.: 35.22-2024 0071156 FNP/53 die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 17.04.2024 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag

gez.

Frings"

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von montags von donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht <u>innerhalb eines Jahres</u> seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

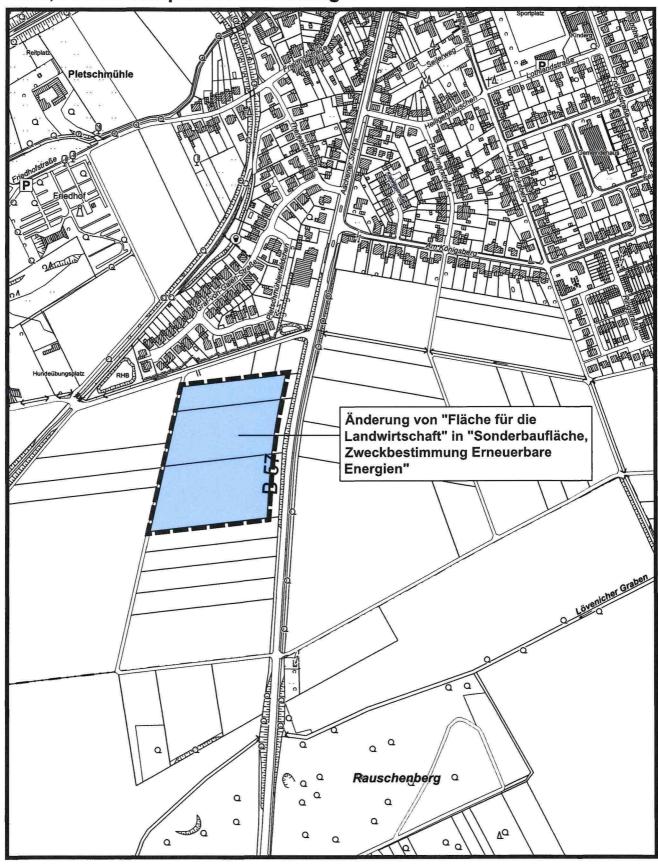
Die Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 22.08.2024

Der Bürgermeister

Bernø Jansen

Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Freiflächenphotovoltaikanlagen



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2023

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom **05.08.2024** – Az.: 25.3.3.3 – 1/23 / E-Akte: 25.05.05.11.02-000018 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **vom 02.09.2024 bis zum 16.09.2024** (einschließlich) während der Dienststunden im

Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven

Montag 08:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 08:30 – 12:00 Mittwoch 08:30 – 12:00

Donnerstags 08:30 – 12:00 und 14:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen/neubau-9

zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Geilenkirchen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Hückelhoven, den 23.08.2024

Der Bürgermeister In Vertretung

Thorsten de Haas
II. Beigeordneter

"Abl. Hü. 2024, Nr. 12, S. 194"